



4052 Basel, gegründet 2010

STATUTEN

Ausgabe 2018

INHALT

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit.....	3
Art.1.1. Name.....	3
Art.1.2. Sitz	3
Art.1.3. Zweck.....	3
Art.1.4. Zugehörigkeit	3
Art. 2 Mitgliedschaft.....	4
Art.2.1. Mitgliedschaft	4
Art.2.2. Mitgliederkategorien.....	4
Art.2.2.1. Aktivmitglieder	4
Art.2.2.2. Passivmitglieder	4
Art.2.2.3. Ehrenmitglieder	4
Art. 3 Beitritt, Übertritt, Rechte und Pflichten.....	5
Art.3.1. Beitrittsgesuche.....	5
Art.3.2. Übertritt	5
Art.3.3. Erlöschung der Mitgliedschaft.....	5
Art.3.4. Mitgliederbeiträge.....	5
Art.3.5. Stimmrecht.....	6
Art. 4 Organe.....	7



Art.4. Organe des Vereins	7
Art.4.1. die Vereinsversammlung.....	7
Art.4.2. Der Vorstand	8
Art.4.2.1 Spezialkommissionen.....	9
Art.4.2.3 Beschlussbefugnis.....	9
Art.4.2.4. Vorstandsversammlung.....	9
Art.4.2.5. Zuständigkeit anderwärtiger Geschäfte.....	9
Art.4.2.6. Geschäftsführung	9
Art.4.2.7 Ersetzung von Vorstandsmitgliedern.....	9
Art.4.2.8. Rechtsverbindliche Unterschriften.....	9
Art.4.2.9. Vorstandsreglement	10
Art.4.2.10. Vorstandswahl.....	10
Art. 5 Trainingskommission und Spezialkommissionen	11
Art.5.1. Organe der Trainingskommission	11
Art.5.2. Aufgabe der Trainingskommission.....	11
Art.5.3 Spezialkommissionen	11
Art.6 Finanzen	12
Art.6.1 Verbindlichkeit des Vereins Stroom	12
Art.6.2 Haftung einzelner Mitglieder	12
Art.6.3. Vereinseinnahmen	12
Art.6.4. Nutzung der Vereinseinnahmen	12
Art.7 Versicherung.....	13
Art.7.1. Im Allgemeinen	13
Art.8 Statutenänderungen	14
Art.8.1. Änderungen der Statuten.....	14
Art.8.2. Statutenänderungsanträge	14
Art.8.3. Beabsichtigte Änderungen.....	14
Art.9 Auflösung des Vereins.....	15
Art.9.1. Auflösungsverfahren	15
Art.9.2. Liquidation.....	15
Art.9.3. Vermögensüberschuss	15
Art.10 Schlussbestimmungen.....	16

Stilistische Anmerkung:

Die im Text verwendete männliche Form gilt der Einfachheit halber auch für die weibliche.



Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

Art.1.1. Name & Namensentstehung

Stroom Freerun Basel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Name «Stroom» ist historisch bedingt aus den Wörtern "Street" und "Monkeys" zusammengesetzt. «Stroom» ist als allgemein bekannte Abkürzung des Vereins zulässig.

Art.1.2. Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 4056 Basel.

Art.1.3. Zweck

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung und das Trainieren der Sportarten Parkour sowie Freerunning zur Verbesserung der Fähigkeiten in diesen genannten Sportarten.
- ermöglicht die Erhaltung eines gesunden Körpers und der Steigerung der koordinativen motorischen Fähigkeiten.
- pflegt die Ausübung von Parkour und Freerunning ohne strenge Richtlinien betreffend deren Ausübung und versucht allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten zu verschaffen.
- zwingt keine Mitglieder zur Ausübung von gefährlichen oder gar ungesicherten Aktionen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- betreibt eine gezielte Nachwuchsförderung.
- ist nicht Profit-orientiert.
- ist politisch und konfessionell neutral.
- bestrebt keinen Konkurrenzkampf zu anderen Parkour oder Freerunning Gruppen.
- Bei Stroom ist jede Frau und jeder Mann gleichgestellt und wird in den Vereinsstatuten als "Mitglied" bezeichnet.

Art.1.4. Zugehörigkeit

Der Verein ist bis anhin keinem anderen Verein oder einer anderen Organisation unterstellt.



Art. 2 Mitgliedschaft

Art.2.1. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft kann jedermann, männlich oder weiblich, erwerben, der die Statuten und das Leitbildes des Vereins anerkennt und die Weisungen beachtet. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vereinsvorstand kann einer Aufnahme innert 3-Monatiger Frist widersprechen.

Art.2.2. Mitgliederkategorien

Die Mitglieder werden gegliedert nach Aktivmitglieder, Passivmitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Art.2.2.1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied gilt, wer an den Trainings teilnimmt (mit Ausnahme von Probetrainings).

- Aktivmitglieder sollten wenn immer möglich an den Trainings teilnehmen.
- Die Aktivmitglieder des Vereins können jeweils anhand der Fähigkeiten der Mitglieder in Untergruppen aufgeteilt werden.

Art.2.2.2. Passivmitglieder

Als Passivmitglied gilt:

- a) Wer aufgrund einer familiären Angelegenheit, Verletzung, Geldknappheit o.Ä. dem Training auf eigenen Entscheid für eine Zeitspanne von weniger als einem Jahr fernbleiben will oder muss.
- b) Wer als Interessensperson dem Verein beitreten, allerdings nicht an Trainings teilnehmen möchte.
- Die Tolerierung der Gründe für die Umwandlung eines Aktiv- in ein Passivmitglied liegt beim Vorstand.
- Die Passivmitgliedschaft gemäss Art.2.2.2.a) kann erst nach abgelaufener Zahlungsperiode in Kraft treten.
- Passivmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art.2.2.3. Ehrenmitglieder

Von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden, kann, wer sich hervorragende Verdienste um den Club erworben hat. Zur Wahl ist grundsätzlich eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Trainer und Hilfstrainer erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit als Trainer oder eben Hilfstrainer den Status der Ehrenmitgliedschaft und sind somit ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.



Art. 3 Beitritt, Übertritt, Rechte und Pflichten

Art.3.1. Beitrittsgesuche

- Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

- Beitrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich (über die Webseite oder über den Postweg) einzureichen. Über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss innert 30 Tagen nach Eingang des Anmeldegesuches an den Antragsstellenden schriftlich kundgegeben werden. Gegen die Aufnahme neuer Mitglieder sowie gegen die Ablehnung von Beitrittsgesuchen kann an die nächst folgender Vereinsversammlung rekuriert werden.

- Zur Annahme minderjähriger Mitglieder bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Art.3.2. Übertritt

- Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere ist schriftlich zu beantragen und vom Vorstand und dem zuständigen Trainer des jeweils betroffenen Mitgliedes zu genehmigen.

Art.3.3. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) nach Genehmigung der schriftlichen Austrittserklärung durch den Vorstand, die nur erfolgen kann, wenn der Mitgliederbeitrag für die angebrochene Zahlungsperiode bezahlt wurde.

- Austretenden Vereinsmitgliedern darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

b) durch Streichung, die vom Vorstand vorgenommen werden kann, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliederbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Zahlungsperioden im Rückstand ist.

c) durch Ausschluss, der nach clubschädigendem Verhalten, vom Vorstand vorgenommen und mit $\frac{3}{4}$ Vereinsversammlung Mehrheit beschlossen werden kann. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung, rekurrieren. Ausgeschlossene Mitglieder können vor Ablauf von einem Jahr nicht neu aufgenommen werden.

d) durch Ableben.

Art.3.4. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt und halbjährlich oder jährlich erhoben. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Passiv- sowie Ehrenmitglieder, vorbehaltlich ausserordentlicher Beiträge gemäss Art. 4.1. g). Mitglieder der Clubleitung und des Clubvorstandes sind während der Dauer ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit. Beiträge werden vom Vorstand bestätigt und durch den Hauptkassier erhoben.



Art.3.5. Stimmrecht

Allen Mitgliedern, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben, steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten anlässlich der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung zu.



Art. 4 Organe

Art.4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) die ausserordentliche Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Trainingskommission
- e) allfällige weitere Kommissionen / Spezialkommissionen

Art.4.1. die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Sie erledigt insbesondere, folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Vereinsversammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - allfälliger weiterer Kommissionen (Spezialkommissionen)
- d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnungen
- e) Statutenänderung
- f) Wahlen:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Hauptkassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Festsetzung der ordentlichen sowie eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Rekurse gegen die Aufnahme neuer Mitglieder sowie gegen die Abweisung von Beitrittsgesuchen
- j) Rekurse gegen die Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern

- k) Behandlung von Anträgen und Rekursen, die von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum der Vereinsleitung schriftlich zuzustellen sind.

Rechtzeitig und ordentlich gestellte Anträge und Rekurse müssen der ordentlichen Vereinsversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

- l) Ernennung von Spezialkommissionen
- m) Verschiedenes

Art.4.1.2. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief oder E-Mail mit Empfangsbestätigung beim Vorstand verlangt. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art.4.1.3. Teilnahme an der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Vereinsversammlung

Die Teilnahme an ordentlicher sowie der ausserordentlichen Vereinsversammlung ist Ehrensache. Für Vorstandsmitglieder ist die Teilnahme an den Vereinsversammlungen obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom restlichen Vorstand festgelegt.

Art.4.1.4. Beschlussbefugnis

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art.4.1.5. Erhebung ausserordentlicher Beiträge

Beschlüsse der Vereinsversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

Art.4.1.6. Wahlverfahren

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anders bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen geheime Wahl oder Abstimmung.

Art.4.1.7. Wiedererwägungsanträge

Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, darunter:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Hauptkassier
- d) Sekretär



- Ein Mitglied kann mehrere Vorstandsorgane zugleich bilden.

Art.4.2.1 Spezialkommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf und Notwendigkeit neue Kommissionen einsetzen. Dessen Obmann kann ebenfalls bei dringendem Bedarf zum erweiterten Vorstand berufen werden.

Art.4.2.3 Beschlussbefugnis

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, dem Präsidenten fällt der Stichentscheid zu.

Art.4.2.4. Vorstandsversammlung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Monat. Je nach den zu behandelnden Traktanden kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Funktionäre zuziehen, die jedoch an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

Art.4.2.5. Zuständigkeit anderwärtiger Geschäfte

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, welche nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:

- a) Organisation und Leitung des Vereins und Spielbetriebs
- b) Trainerengagements
- c) Vertretung des Clubs nach aussen

Art.4.2.6. Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden Grundsätzen und ist dem Club für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion nach den beschlossenen Richtlinien aus.

Art.4.2.7 Ersetzung von Vorstandsmitgliedern

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Art.4.2.8. Rechtsverbindliche Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Club führen:

- a) der Präsident, der Vizepräsident und der Hauptkassier
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien mit dem Präsident, dem Vizepräsident oder dem Hauptkassier. Die einzelnen Funktionäre des Vorstandes sind ermächtigt, Korrespondenzen ihres Ressorts, die dem Club nicht verpflichten, einzeln zu unterzeichnen.



Art.4.2.9. Vorstandsreglement

Über die Funktionen und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes erstellt er ein Reglement, in welchem die Pflichten und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes festzuhalten sind.

- Das Vorstandsreglement ist Teil der Statuten.

Art.4.2.10. Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand tritt die Amtsgeschäfte frühestens 15 Tage nach der Vereinsversammlung an.



Art. 5 Trainingskommission und Spezialkommissionen

Art.5.1. Organe der Trainingskommission

Die Trainingskommission besteht aus Trainern und Hilfstrainern. Hilfstrainer sind dabei nicht weisungsbefugt, ausser sie wurde für spezifische Aufgaben von einem Trainer dazu ermächtigt.

Art.5.2. Aufgabe der Trainingskommission

Die Trainingskommission ist für den geordneten Trainingsbetrieb sowie für die Betreuung der Aktivmannschaften zuständig. Sie übt ihre Funktion nach den Weisungen des Vorstandes aus.

Art.5.3 Spezialkommissionen

Von der Vereinsversammlung gemäss Art.4.1.I. sowie vom Vorstand gemäss Art.4.2.1. ernannte Spezialkommissionen üben ihre Funktion auftragsgemäss aus. Sie sind dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.



Art.6 Finanzen

Art.6.1 Verbindlichkeit des Vereins StroomFreerun Basel

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Stroom haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Jede weitere persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.6.2 Haftung einzelner Mitglieder

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für die einzelnen Mitglieder. Für Sach- und Körperschäden haftet das einzelne Mitglied.

Art.6.3. Vereinseinnahmen

Die Vereinseinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern
- den Zinsen aus dem Stroom Freerun Basel-Bankkonto
- ausserordentlichen Erträgen

Art.6.4. Nutzung der Vereinseinnahmen

Die Vereinseinnahmen werden in erster Linie zur Umkostendeckung benötigt, welche sich zusammensetzt aus:

- Hallenkosten
- Kleidungskosten
- Ausflugskosten
- Verpflegung
- Workshopkosten
- übriger Vereinsaufwand

Ein allfälliger Gewinnüberschuss gelangt in die Vereinskasse, welcher, auf Beschluss des Vorstandes hin, für Trainingslager o.Ä. verwendet werden kann.



Art.7 Versicherung

Art.7.1. Im Allgemeinen

Versicherung ist Sache des Mitgliedes. Der Verein Stroom Freerun Basel übernimmt keine Haftung für Unfälle und kommt auch nicht für anderwärtige, durch das einzelne Mitglied verursachte Schäden auf. Die Teilnahme an den Vereinstrainings und Workshops erfolgt auf eigene Gefahr.



Art.8 Statutenänderungen

Art.8.1. Änderungen der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.8.2. Statutenänderungsanträge

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief im vollen Wortlaut einzureichen.

Art.8.3. Beabsichtigte Änderungen

Beabsichtigte Änderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung, mit der Einladung, bekanntzugeben.



Art.9 Auflösung des Vereins

Art.9.1. Auflösungsverfahren

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Im Übrigen gelten Art. 77 ZGB und Art. 78 ZGB.

Art.9.2. Liquidation

Bei Auflösung des Vereins muss in jeden Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Berater zugezogen werden kann.

Art.9.3. Vermögensüberschuss

Bei einer Auflösung wird vom Vorstand entschieden, ob der, falls vorhandene, Vermögensüberschuss unter dem Vorstand des Vereines oder unter sämtlichen Mitgliedern, inklusive Vorstand, aufgeteilt wird. Die Prozentsätze der Verteilung werden im Vorstand ausgemacht, bei Unstimmigkeiten liegt die Entscheidung beim Vereinspräsidenten.



Art.10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 7. November 2018 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.